

# **„Verein zur Förderung der Lindenschule Murr e.V.“**

## **Satzung vom 10. April 2018**

### **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§ 1** Der Verein führt den Namen:

„**Verein zur Förderung der Lindenschule Murr e.V.**“, in der Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch „**Förderverein Lindenschule**“ genannt.

Er hat den Sitz in der Lindenschule Murr, Lindenweg 3, 71711 Murr und wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2** Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Bildung und Erziehung.

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein, seine Organe und Mitglieder sind selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit der „Lindenschule Murr“, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der Schule.

**§ 3** Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Beschaffung von Mitteln (Beiträge und Spenden) und deren Weiterleitung an die Lindenschule Murr, welche diese Mittel unmittelbar für Maßnahmen verwendet, für die der Schulträger keine Mittel bereitstellt.
2. Unterstützung von sozial schwachen Schülern z. B. bei Schullandheimaufenthalten.
3. die Unterstützung von Kursen und schulischen Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weiterhin wird der Satzungszweck erfüllt durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

**§ 4** Alle Leistungen des Fördervereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht, weder in Höhe noch in Form der Unterstützung.

**§ 5** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

**§ 6** Dem Förderverein können als ordentliche oder fördernde Mitglieder angehören:

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Körperschaften. Ordentliche und fördernde Mitglieder genießen die gleichen Rechte.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Änderung des Mitgliedsbeitrages müssen 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (5) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist jährlich zum 01. Januar fällig.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins.

## **III. Organe und Vorstand**

**§ 7** Die Organe des Fördervereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

**§ 8** (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)
Schatzmeister(in)	Schriftführer(in)
	bis zu 3 Beisitzer/innen

(2) Es sind 2 Kassenprüfer(innen) zu wählen, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind.

(3) Der/die 1. Vorsitzende soll keine Funktion im Schulleben haben, der/die 2. Vorsitzende kann, aber muss keine Funktion im Schulleben haben. Letzteres gilt auch für die weiteren Funktionen.

(4) Vorstand und Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(5) Die Amtszeit für Vorstand und Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und ordentlich geladen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



## **VI. Verwendung der Mittel**

§ 11 (1) Der Förderverein erstrebt keinen Gewinn.

(2) Anträge auf Zuwendungen müssen beim Vorstand gestellt werden.

(3) Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, Schulleitung, Lehrer, sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Lindenschule Murr.

## **VII. Satzungsänderungen**

§ 12 Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen müssen den Mitgliedern mit Text als Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

## **VIII. Auflösung des Fördervereins**

§ 13 (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins beinhalten. Die Begründung für den Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit der Einladung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung neu einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder getragen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lindenschule Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist erst nach Einwilligung durch das Finanzamt Ludwigsburg zu vollziehen.

## **IX. Vertretungsberechtigung**

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Alle sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **10. April 2018** beschlossen.

Murr, den **10. April 2018**